

Bericht über die Veröffentlichung des fürstlichen Patents, in dem den Untertanen des Fürstentums Liechtenstein untersagt wird, sich gegen ihren Landesfürsten von den Geistlichen aufwickeln zu lassen. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 Juli 24, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Was sich occasione² des herausgehendten gnädigsten warnungs-patent bey öffentlicher publicirung deßen zugetragen, geruhen euer durchlaucht auß beykorrhenden prothocolsextract sich des mehrern vortrags zu laßen. Gleichwie nuhn die hierinnen begriffene redelführer an deren zum exempel und des gedachten landtshaubtmans Neschers³ gebührender satisfaction⁴ ohne ernstliche bestraffung nicht anzusehen seyndt. Alß erwarthen auch euer durchlaucht fernere gnädigste ordre wie mit dießen auffwicklern zu verfahren. Indeßen hatt man nebst dem gnädigst resolvirten hoffschloßer einen hofftischler, hoffschmiedt, auch darzu zwey andere tagelöhner, wovon hier nechstens das mehrere [2] ohnverhalten werden, under die guardie auff gnädigste ratification⁵ auffgenohmmen. Zu landesfürstlichen hulden und gnaden unß empfehendt, ersterben.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Hohenlichtenstein, den 24. Julii 1719.

Präsentatum⁶, den 5. Augusti.

Unterthänigst, treü, gehorsambste

Joseph von Grenzling in Strassberg⁷ landtvogt, manu propria⁸

Johann Adam Bründl⁹, manu propria

verwalter

Herman Georg Ludovici landtschreiber

[3] [Dorsalvermerk]

Vom hohenliechtensteinischen Ambt. De präsentato den 5. Augusti 1719.

Wegen der von daßigen unterthanen bey publicirung des gnädigen warnungs-parents erweckten aufruhr cum facti specie¹⁰.

[Adresse]

Dem durchleüchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs¹¹ fürsten, und regierer des haußes Lichtenstein, zu Troppau und Jägerdorff hertzogen,

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² bei Gelegenheit.

³ Ferdinand Näscher († 22.09.1722) aus Gamprin war 1718 Landeshauptmann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Näscher, Ferdinand; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 644.

⁴ Genugtuung.

⁵ Genehmigung.

⁶ Vorgelegt.

⁷ Joseph Grenzling von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grenzling von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

⁸ eigenhändig.

⁹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

¹⁰ „cum facti specie“: mit besonderer Handlung.

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806), Köln-Weimar 2005.

graffen zu Rittberg, ritter des Guldenen Vlißes, grand d'Espagne ersteren class, der römisch kaiserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath, obrist hoffmeister, auch königlich hispanischer mayestät obrist stallmeistern, unßeren gnädigsten landesfürsten und herren.

Wien^a

[4] [Beilage]

Actum¹², den 22. Julii 1719.

Nachdem hier landtvogdt Joseph von Grenzingen in Straßberg dem landtsfürstlichen gnädigsten befehl gemäß de dato Wien, den 12. et präsentato¹³, den 19. Julii 1719, den 21. dießes denen vorgesetzten der ämbter Balzers¹⁴ und Lichtenstein anbefohlen, den 22. Julii auff mittag jede gemeindt auff seinen gewöhnlichen platz sammenthafft zu erscheinen ein gnädigstes landesfürstliches patent alstan anzuhören.

So hatt sich auch am vorgesetzten dato den 22. mittags umb halb 1 uhr herr landtvogdt mit dem herr verwalter Joan Adam Brendl und meiner landtschreiber auff den platz im markh Lichtenstein under der Linden¹⁵ verfügt. Aldah dem versammelten gesambten ambt Lichtenstein nach vorhergegangener, von ihme, landtvogdt, all anwesenden des ampts Lichtenstein und Schan¹⁶ gethaener anredt und kurtzer explication¹⁷ landesfürstlichen gnädigsten befehls inhalts durch mich, landtschreiber, offent- und deutlich vorleßen laßen. Nach der ablesung gedachter herr landtvogdt mit einer zierlich- und bewegender ermahnung beschloßen. Darüber die vorgesetzte noch andere kein einiges worth geredt, oder beantwortet, [5] und wie dem cantzleydiener alßogleich eine copia unter dem landtsfürstlichen cantzleysigill an das gewöhnliche ohrt im marckh Lichtenstein offentlich zu affigiren¹⁸, zugestellt worden. So hatt sich das gesambte Oberamt¹⁹ gleich nacher Balzers begeben. Aldah das gesambte ambt Balzers und Melß²⁰ beysammen gefunden, und durchgehendts wie in dem ambt Lichtenstein proponirt²¹, abgeleßen, und hiernach ermahnet, auch von denen underthanen mit keinem worth beantwortet, sondern wie im ambt Lichtenstein auch geendet worden. Und alß die copia unter dem landtsfürstlichen cantzleysigill zu offentliches anschlagen den geschwornen aldah zugestellt, mit jedermänniglichen guter zufriedenheit das gesambte Oberamt sich wieder nacher hauß begeben. Und durch ein schrifflichen befehl denen ämbteren Bendern²², Mauren und Eschen anbefohlen, d daß die erstere insgesambt zu Banderen, die andere aber alle zu Mauren erscheinen, und den 23. Julii auff mittag umb 12 uhr das gnädigste landtsfürstliche warnungs-patent unterthänigst anhören solten. Wie nuhn das gesambte Oberamt bestimbter [6] zeith den 23. dießes monaths auff Mauren kohmmen, befinden sich aber sowohl die Bender alß Eschner und Maurer gemeindten wieder das oberkeithliche gebott, alle zusammen, der landtsamman Jacob Marxer zwarn verbringen nit zu ziehen, daß das ambt Banderen auch auff Mauren kohmmen, dan weilen gedachtes ambt Bändern verstreüet und weitleüffig, die mehrere näher nacher Mauren alß Bändern hetten, wirt dießer excusation mit stillschweigen begegnet und darauff nachmittags zwischen 3 und 4 uhren in gemeltem Mauren auff dem platz bey der kirchen

¹² Geschehen.

¹³ und vorgelegt.

¹⁴ Balzers, Gemeinde (FL).

¹⁵ Linda (†). Unbekannt, ehemaliger Gerichtsplatz der Grafschaft Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 349.

¹⁶ Schaan, Gemeinde (FL).

¹⁷ Erklärung.

¹⁸ anzuhängen.

¹⁹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLF 2, S. 661–662.

²⁰ Mäls in Balzers (FL). Vgl. LNB 1, S. 153–155.

²¹ vorgelegt.

²² Bändern, Gemeinde (FL).

nach des herren landtvogdts von Grenzingen wohlgestelter vorredt und vorleüffiger eröffnng des inhalts gnädigsten warnungs-patents durch mich, landtschreiber, den anwesenden ämbteren Bndern, Eschen²³ und Mauren²⁴ öffentlich verleßen laßen.

Nach deßen ablesung der landtshaubtman Ferdinand Nescher gebetten, ihnen zu erlauben, mit dem gesambten gericht und landt sich zu underreden. Wie nuhn der abtritt erlaubt und genohmmen, so seyndt die underthanen dergestalten undereinander schwürig und gegen genenten landeshaubtman Nescher auffprillend worden, und gleich andere wiedrige gedanckhen ergriffen, und wegen den bisherigen schweren frohndiensten und forderung des uralten [7] sulzischen urbarii ein grausahmes geschrey angefangen, unter welchen der Andreas Büchel, landtfendrich und wüth zue Ruggel²⁵, des obgenanten Neschers aussag auch worth geführet, des jezigen landtsamman Jacobs Marxers sohn Anton aber zu zwey oder drey an auch ihn Nescher frewendtlich bey [...] gezogen und alß ich, landtsschreiber, geschickht worden, des tumults ursach zu vernehmen, kombt der vorgedachter landtshaubtman Nescher ganz bleich auß dem ring oder creis, klagend, daß man ihme gahr gewalth anthue und nicht sicher mehr wäre.

So habe die ursach des schwürigen geschreys erfragt und was sie, underthanen, damit anzeigen wollten ! Geben durch ein geschrey in andtsworth, wir verlangen das patent, worüber ich, landtschreiber, geandtwortet, daß solches würde affigirt werden. Ruffen sie zuruckh, sie begehren es anjetzo und tritt vor andern hervor, und führet gegen mirh das erstere wort Jacob Öhrie, meßmer, mit dießem wir verlangens. Ihnen auch alsoogleich eine andere copia ohne das landtsfürstliche cantzleysigill zugestellt und vom landtsamman Jacob Marxer behalten worden. Auch ich, landtschreiber, namens des löblichen Oberamts, ihnen bededeutet, sie solten anjetzo nacher hauß gehen und das gnädigste landts- [8] fürstlichen warnungs-patent zuerst recht erdauren und den inhalt begreifen. Alstan einem löblichen Oberamt durch ihre vorgesetzte und officirn dem gnädigsten befehl gemäß ihr nöhtiges unterthänigst hinderbringen könten. Darüber auch zur ruhe gangen, und vom platz sich begeben. Das der mehr berührter Nescher, landtsamman Jacob Marxer, Andreas Marxer, alter landtsamman und Jacob Fähr, des gerichts, beym Oberamt sich annoch auffgehalten, sagt der erstere unter andern auß, daß, alß die Bender gemeind das befehl erhalten, sie solten zu Bndern alleinig und die andere zu Mauren zusammenkohmmen, drey oder vier auß angezogener Bnderer gemeind ihn, Nescher und amman Jacob Marxer angesprochen, daß sie mögten mit auff Mauren gehen und aldah miteinander zusammenkohmmen, und sammenhafft, was ihnen würde vorgeleßen werden, anhören und beandtwortten wolten.

Dieße aussag ohnvermerckht das löbliche Oberamt zu gedanckhen gefast und sich nacher hauß wiederumb begeben.

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eines roten Lacksiegels aufgedrückt.

²³ Eschen, Gemeinde (FL).

²⁴ Mauren, Gemeinde (FL).

²⁵ Ruggell, Gemeinde (FL).